



**Satzung für die Freiwillige
Feuerwehr
der Stadt Allendorf (Lumda)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S.310) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Allendorf (Lumda) am 15.02.2021 folgende

FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

§ 1 GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2 ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Allendorf (Lumda) ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr der Stadt Allendorf (Lumda)“

- (2) Für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Allendorf (Lumda) werden zwei Schutzbereiche gebildet.

Der Schutzbereich 1 besteht aus den Gemarkungen Allendorf und Climbach mit einem Standort in Allendorf. Der Schutzbereich 1 führt die Bezeichnung „Allendorf Süd“.

Der Schutzbereich 2 besteht aus den Gemarkungen Nordeck und Winnen mit einem Standort in Nordeck. Der Schutzbereich 2 führt die Bezeichnung „Allendorf Nord“.

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Allendorf (Lumda) steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.

§ 3 AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.

- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Allendorf (Lumda) gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- & Altersabteilung
3. Kindergruppe
4. Jugendabteilung
5. Spielmannszugabteilung

§ 5

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt Allendorf (Lumda) unentgeltlich zur Verfügung gestellte persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor, über den Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
 - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
 - d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
 - aa) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 - 91s StGB
 - bb) wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 - 101 a StGB
 - cc) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB
 - dd) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB
 - ee) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Allendorf (Lumda) in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 6

AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilungen können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Allendorf (Lumda) haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze, Aus- & Fortbildung in der Stadt Allendorf (Lumda) zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).

- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor über den Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor, bei Bedenken über die Aufnahme ist der Feuerwehrausschusses des Schutzbereiches zu hören. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung, des Dienstausweises und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (7) Die Aufnahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann gekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (8) Über die Aufnahme eine Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Wehrführerausschuss. Der Feuerwehrausschuss ist vom Wehrführerausschuss vor dessen Entscheidung anzuhören. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mit ausreichender Begründung mitzuteilen.
- (9) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Ausbildungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Stadtbrandinspektor beendet werden.

§ 7

BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss.
 - d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses der Schutzbereiches.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor über den Wehrführer erklärt werden.

- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen einer Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Ausbildungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b), die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.
- (5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 9 vom Stadtbrandinspektor / Leiter der Feuerwehr beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

§ 8

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) im Einsatzdienst nicht eingesetzt werden.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.
- (4) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.
- (5) Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr unterliegen folgend aufgeführten Rechten und Pflichten.
 - a) Rechte-
Die Wahrnehmung der Rechte umfasst insbesondere folgende Bereiche:
 - Aktives und passives Wahlrecht für alle nach dieser Satzung zu besetzenden Wahlfunktionen
 - Erstattung von Verdienstausschlag und ausreichender Versicherungsschutz gegen Dienstunfälle
 - Anspruch auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung sowie persönliche Ausrüstungsgegenstände im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung und der geltenden Normen in angemessenem Umfang Anspruch auf Ersatz der ohne Verschulden in Ausübung des Dienstes beschädigten, zerstörten oder abhanden gekommenen privaten Kleidungsstücke oder sonstiger Gegenstände
 - b) Pflichten-
Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben nach Weisung ihres jeweiligen Vorgesetzten, insbesondere des Leiters der Feuerwehr und der Wehrführung gewissenhaft auszuführen. Hierbei ergeben sich insbesondere folgende Pflichten:
 - Regelmäßige und pünktliche Teilnahme an Ausbildungen und Einsatzdienst und sonstigen angeordneten dienstlichen Veranstaltungen
 - Bereitschaft zur Aus- und Fortbildung
 - Beachtung der geltenden Vorschriften (z.B. Dienst-, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften)
 - Das Tragen von Dienstkleidung, wenn angeordnet
 - Schonende und pflegliche Behandlung der persönlichen Ausrüstung, der Fahrzeuge, Geräte und Unterkünfte
 - Kameradschaftliches Verhalten gegenüber allen Feuerwehrangehörigen

- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.

§ 9 ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflcht, so kann der Stadtbrandinspektor, im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber
- a) eine mündliche Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
 - c) Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung)
 - d) Befristeter Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)

aussprechen.

- (2) Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des Wehrführers ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

§ 10 EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor, über den Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 7 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen mündlichen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 7 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Angehörige der Ehren- und Altersabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 11 JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Allendorf (Lumda) den Namen „Jugendfeuerwehr der Stadt Allendorf (Lumda)“ und besteht aus den Stadtteiljugendfeuerwehren Allendorf für den Schutzbereich Süd und Nordeck-Winnen im Schutzbereich Nord
- (2) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Allendorf (Lumda) ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Allendorf (Lumda) für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5, ebenso § 6 Abs. 9. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Magistrat beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes, und der Jugendfeuerwehrwarte der Schutzbereiche enthält.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Allendorf (Lumda) untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor, als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes als Leiter der Jugendfeuerwehren und durch den Wehrführer des Schutzbereiches, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient. Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss mindestens 21 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Die Jugendfeuerwehrwarte der Schutzbereiche müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderlichen persönlichen, fachlichen und pädagogischen Eignungen (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Sie müssen Angehörige der Einsatzabteilungen eines Schutzbereiches sein.
- (4) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehren befassten Personen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen. Die Kosten hierfür werden durch die Stadt Allendorf (Lumda) übernommen.

§ 12 KINDERGRUPPE

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Allendorf (Lumda) führt den Namen „Minifeuerwehr der Stadt Allendorf (Lumda)“.
- (2) Die Minifeuerwehr der Stadt Allendorf (Lumda) ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Allendorf (Lumda) für Kinder im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Allendorf (Lumda) untersteht die Minifeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor der sich des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient. Auf Ebene der Schutzbereiche gemäß § 2 dieser Satzung wird die Kindergruppe durch den Leiter der Minifeuerwehr in Absprache mit dem Wehrführer geführt. Die fachliche Aufsicht kann auf den Stadtjugendfeuerwehrwart/ die Stadtjugendfeuerwehrwartin übertragen werden.
- (4) Der Leiter der Minifeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Der Leiter der Minifeuerwehr, sowie die Betreuer der Kindergruppe sind den Fachberatern gem. § 5 Abs. 1 gleichgestellt.
- (5) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehren befassten Personen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen. Die Kosten hierfür werden durch die Stadt Allendorf (Lumda) übernommen.

§ 13
SPIELMANNSZUGABTEILUNG

- (1) Die Spielmannszugabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Allendorf (Lumda) führt den Namen „Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Allendorf (Lumda)“.
- (2) Die Spielmannszugabteilung besteht aus Personen, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Es können auch Angehörige der Einsatz-, Kinder-, Jugend-, sowie der Alters- und Ehrenabteilungen Mitglied im Spielmannszug sein. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand der Spielmannszugabteilung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Allendorf (Lumda) untersteht die Spielmannszugabteilung der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor der sich dazu des Abteilungsleiters bedient.

§ 14
FACHBEREICHE

- (1) Ein Fachbereich kann auf Vorschlag des Wehrführerausschusses durch den Magistrat der Stadt Allendorf (Lumda) mit der Ernennung eines Fachbereichsleiters in Dienst gestellt werden. Der Aufgabenbereich eines Fachbereiches wird in einer zu erlassenden Dienstanweisung geregelt.
- (2) Die Fachbereiche unterstehen der Aufsicht des Stadtbrandinspektors.

§ 15
**STADTBRANDINSPEKTOR,
STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR,
WEHRFÜHRER,
STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER**

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Allendorf (Lumda) ist der Stadtbrandinspektor.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Allendorf (Lumda) (§ 19) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Allendorf (Lumda) angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen (§ 7 Abs. 1 FWOVO) nachweisen kann.
- (5) Die Bewerber für das Amt der Stadtbrandinspektorin, des stellvertretenden Stadtbrandinspektors müssen 6 Wochen vor dem Wahltermin eine schriftliche Bewerbung beim Magistrat der Stadt Allendorf (Lumda) vorlegen. Nach der Überprüfung der Bewerber durch den Magistrat der Stadt Allendorf (Lumda) werden die Bewerber die für die Wahl zugelassen werden, dem Wehrführerausschuss und anschließend den einzelnen Schutzbereichen der Freiwilligen Feuerwehr Allendorf (Lumda) vorgestellt.
- (6) Kommt der Magistrat der Stadt Allendorf (Lumda) zu dem Beschluss dass der Bewerber nicht für das Amt des Stadtbrandinspektors, des stellvertretenden Stadtbrandinspektors geeignet sind, ist dies dem Bewerber in schriftlicher Form mit Aufführung einer Begründung mitzuteilen.

- (7) Der Stadtbrandinspektor, wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Allendorf (Lumda) ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Allendorf (Lumda) und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, der Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (8) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.
Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Allendorf (Lumda) ernannt.
- (9) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.
- (10) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Schutzbereichen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung des entsprechenden Schutzbereiches gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 18).
- (11) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung des entsprechenden Schutzbereiches gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (12) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 7 Satz 1 und Abs. 9 entsprechend.

§ 16 FEUERWEHRAUSSCHUSS/-AUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird in den Schutzbereichen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Allendorf (Lumda) jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer sowie aus 3 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung, einem Vertreter der Jugendfeuerwehr, einem Vertreter der Kindergruppe und dem Gerätewart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung und des Vertreters der Jugendfeuerwehr erfolgt in der Dienstversammlung des Schutzbereiches. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr für ihre jeweiligen Vertreter.

- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandinspektors bei der Erfüllung seiner Aufgaben für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Allendorf (Lumda) wird ein Wehrführerausschuss gebildet.
- (2) Der Wehrführerausschuss besteht aus dem Stadtbrandinspektor, dem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart.
- (3) Der Stadtbrandinspektor, beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Stadtbrandinspektor kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Bürgermeister oder sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18 DIENSTVERSAMMLUNG DER SCHUTZBEREICHE

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine getrennte Dienstversammlung der Schutzbereiche der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Allendorf (Lumda) statt.
- (2) Die Dienstversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Dienstversammlung des Schutzbereiches ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen. Der Stadtbrandinspektor ist bei außergewöhnlichen Umständen jederzeit berechtigt eine außerordentliche Dienstversammlung unter seinem/Ihrem Vorsitz einzuberufen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Dienstversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Stadtbrandinspektor und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 3 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (5) Stimmberechtigt in der Dienstversammlung sind die Angehörigen des Schutzbereiches und – mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers, seines Stellvertreters die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung des Schutzbereiches. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung des Schutzbereiches anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung des Schutzbereiches beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Dienstversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Dienstversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 19 GEMEINSAME HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Einsatzabteilungen der Schutzbereiche der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Allendorf (Lumda) statt.
- (2) Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 18 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 20 WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre und endet beim Stadtbrandinspektor und Stellvertretendem Stadtbrandinspektor mit der Hauptversammlung, sowie bei allen anderen gewählten Funktionen bei der jeweiligen Dienstversammlung.
Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll.
Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter, sowie die Wehrführer und deren Stellvertreter durch den Magistrat in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.
- (3) Die Wahlberechtigten sind über den Zeitpunkt und den Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu informieren. Zusätzlich wird auf die Wahl per Aushang im Feuerwehrhaus hingewiesen.
Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 18 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, sowie der Kindergruppe für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.
- (5) Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.
- (7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 21
FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Allendorf (Lumda) wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 22
IN-KRAFT-TRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Feuerwehrsatzung der Stadt Allendorf (Lumda) vom 08.06.2000

Allendorf (Lumda), den 04.03.2021

Der Magistrat der Stadt
Allendorf (Lumda)

Benz
Bürgermeister